



Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Hamburg-Nord  
Bezirksversammlung

<b>Anfrage nach § 27 BezVG</b> öffentlich <b>CDU-Bezirksfraktion</b>	Drucksachen-Nr.: <b>20-0482</b>
	Datum: 23.10.2014 Aktenzeichen:

Beratungsfolge	
Gremium	Datum

**Grundlose Teilspernung "beliebter Straßen" im Bezirk Hamburg-Nord**  
**Anfrage gem. §27 BezVG**

Sachverhalt:

Die rot-grüne Koalition im Bezirk Nord plant gemäß dem jüngst beschlossenen Koalitionsvertrag tatsächlich ein „Versuchsprojekt“, bei dem „einzelne Teilstücke beliebter Straßen“ für Autos gesperrt werden sollen. Mit anderen Worten: Obwohl das derzeitige Stau-Chaos schon unsere Stadt lähmt, sollen ohne Grund weitere Straßen nicht mehr für Autos befahrbar sein, womit das derzeitige Verkehrschaos noch erhöht werden würde.

**Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:**

- 1) Befürwortet der Senat die grundlose Teilspernung einzelner Straßen für den Autoverkehr im Bezirk Hamburg-Nord? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?
- 2) Welche „beliebten Straßen“ im Bezirk Hamburg-Nord könnten nach Auffassung des Senats für den Autoverkehr gesperrt werden?
- 3) Welche Konsequenzen hätte die Teilspernung „beliebter Straßen“ für den Autoverkehr? Welche Nachteile würden sich für den Autoverkehr ergeben?

Dr. Andreas Schott  
CDU-Fraktionsvorsitzender

Christoph Ploß  
Philipp Kroll

## **Antwort der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation:**

### **Zu 1 bis 3.:**

Öffentliche Straßen sind grundsätzlich dem Gemeingebrauch gewidmet und haben danach eine bestimmungsgemäße Funktion zu erfüllen. Mit der Widmung sind Rechtsfolgen verbunden und es ergeben sich z.B. Anliegerrechte, die zu beachten sind. Die Bezirksämter sind die für die Widmung von öffentlichen Straßen in Hamburg zuständige Wegeaufsichtsbehörde und als solche deshalb zur Beantwortung von Detailfragen sowie Erläuterung der Sachzusammenhänge grundsätzlich auskunftsfähig.

Eine Widmung kann auf einzelne Verkehrsarten beschränkt werden. Dieses geschieht in einem förmlichen Verwaltungsverfahren, in das das Rechtsschutzinteresse eventuell Betroffener Eingang findet.

Welche „beliebten Straßen“ in einem „Versuchsprojekt“ ggf. aus welchen Gründen für welche Zeiträume „gesperrt“ werden sollen, ist der BWVI nicht bekannt. Temporäre Sperrungen sind grundsätzlich möglich, z.B. zur Durchführung von Straßenfesten, für Bauarbeiten, bei Straßenschäden usw. Entsprechende Anordnungen beruhen unabhängig von den wegerechtlichen Vorgaben (z.B. Einschränkung des Gemeingebrauchs durch Sondernutzung) auf dem Straßenverkehrsrecht. Neben dem Bezirksamt als Wegeaufsichtsbehörde ist hier die Behörde für Inneres und Sport als Straßenverkehrsbehörde zuständig und ergänzend auskunftsfähig.

Eine grundlose Sperrung von Straßen ist nicht möglich.

In Abhängigkeit von der verkehrlichen Netzfunktion einer Straße sind in jedem Fall die verkehrlichen Auswirkungen jeweils zu prüfen und zu berücksichtigen.

Im Übrigen hat sich der Senat damit nicht befasst.

Hypothetische Fragen beantwortet der Senat bzw. die zuständige Behörde grundsätzlich nicht.

Anlage/n:

Keine